

IV. a) Statut für die Diplom-Prüfung an der Maschinenbauhochschule.

Genehmigt durch Erlass des K. Kultministeriums vom 8. Aug.
1871. Ziff. 2171.

§. 1. *Frühjahr*

Die Diplomprüfung findet jährlich im ~~October~~ statt. Die nähere Angabe des Termins wird durch Anschlag am schwarzen Brett bekannt gemacht.

§. 2.

Die Prüfung wird von einer Commission, bestehend aus den Vertretern der Prüfungsfächer am Polytechnikum, vorgenommen. Vorsitzender ist der jeweilige Vorstand der Fachschule.

§. 3.

Bei der Anmeldung zur Prüfung hat der Candidat durch Zeugnisse nachzuweisen:

- 1) dass er das 21. Lebensjahr zurückgelegt hat,
- 2) dass er im Besitze der Kenntnisse ist, welche für den Eintritt als ordentlicher Studirender in die Fachschule gefordert werden.

Weiter hat der Candidat

- 3) ein erfolgreiches Fachstudium nachzuweisen, theils durch Zeugnisse, theils aber durch Vorlage von selbstgefertigten Zeichnungen. Letztere müssen erkennen lassen, ob sie eigene oder selbstständige Arbeiten sind und wann sie gefertigt wurden.

Schliesslich ist

- 4) ein Sittenzeugniss beizulegen.